

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Birgit Homburger, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Zuständigkeit in der Strafverfolgung deutscher Soldaten im Auslandseinsatz rechtsstaatlich sicherstellen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Soldaten sind in vielen Krisenregionen dieser Welt im Einsatz. Durch die neuen verteidigungspolitischen Richtlinien ist eindeutig der Wandel von einer Verteidigungsarmee zur weltweit operierenden Einsatzarmee vollzogen. Deutsche Soldaten unterliegen auch bei einem Einsatz im Ausland dem deutschen Strafrecht, sofern die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches – StGB) oder es sich um eine in § 5 oder 6 StGB genannte Straftat (z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Taten deutscher Amtsträger, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln, Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 3 und 4 StGB, Subventionsbetrug) handelt. Noch ist es bei einem Einsatz von deutschen Soldaten im Ausland nicht zu schwerwiegenden Straftaten von Soldaten der Bundeswehr gekommen. Eine vorausschauende Politik macht es aber erforderlich, auch für solche Fälle Vorsorge zu treffen. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei Taten deutscher Soldaten eine effiziente Strafverfolgung möglich ist, die zugleich rechtsstaatliche Verfahrensgarantien gegenüber den verdächtigen Soldaten wahrt, aber auch die Besonderheit bei Soldaten im Einsatz beachtet. Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es besonders in zwei Bereichen erheblichen Regelungsbedarf gibt.

Eine besondere Ermittlungszuständigkeit besteht derzeit nicht. Demnach ist nach geltendem Recht die jeweilige Staatsanwaltschaft und das Gericht des Wohnortes des Soldaten zuständig (§ 8 Abs. 1, § 143 Abs. 1 der Strafprozess-

ordnung). Dies ist bei Zeit- und Berufssoldaten der letzte inländische Standort (§ 9 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Gleiches gilt für Wehrdienstleistende, wenn diese noch Heranwachsende sind. Der letzte inländische Standort ist die Stammeinheit des Soldaten, nicht jedoch der Standort, an dem das Auslandskontingent organisatorisch zusammengefasst ist. Diese Rechtslage führt zu komplizierten Zuständigkeitsverteilungen, weil damit grundsätzlich jede Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland zuständig sein kann. Sind an einer Straftat mehrere Soldaten verschiedener Stammeinheiten beteiligt, kommt es sogar zu einer Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften.

Zwar übernimmt die Staatsanwaltschaft Potsdam eine Koordinierungsfunktion. Diese Aufgabe ist ihr aber nicht gesetzlich zugewiesen und in der staatsanwaltlichen Praxis auch nicht unumstritten.

Die Konzentration aller Verfahren, die anlässlich von Auslandseinsätzen begangene Straftaten betreffen, bei einer Staatsanwaltschaft ist aus Sachgründen geboten. Die Ermittlungstätigkeit bei solchen Taten erfordert eine Kenntnis der militärischen Strukturen und Abläufe, die in aller Regel in Staatsanwaltschaften nicht in der nötigen Tiefe vorhanden ist. Die Begründung einer speziellen Zuständigkeit kann hier eine Verbesserung der Abläufe bewirken. Schon in anderen Bereichen hat sich die Einrichtung von Staatsanwaltschaften mit speziellen Zuständigkeiten bewährt, weil so Einheiten mit besonderem Fachwissen errichtet werden können, beispielsweise die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Wirtschaftssachen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) so zu ändern, dass eine eindeutige Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten von Soldaten der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen sicher gestellt ist, durch Einfügen eines neuen § 74f GVG:

„Für Straftaten, die Angehörige der Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen begangen haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für den Auslandseinsatz zuständige Einsatzführungskommando seinen Sitz hat.“

Berlin, den 15. Februar 2006

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**